OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652345/16/MS

Datum:
Linz, 10. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des V-N G, vertreten durch A Rechtsanwälte OG, S, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Februar 2022, GZ: FE-1800/2021, PAD/21/02127531/001/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als der fünfte Punkt des Spruches des bekämpften Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„entzieht Ihnen eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung eines anderen Staates für einen Zeitraum von drei (3) Monaten, gerechnet ab 15.12.2021 (= Zustellung des Mandatsbescheides vom 17.11.2021)“

als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Februar 2022, GZ: FE-1800/2021, wurde der Mandatsbescheid vom 17. November 2021 vollinhaltlich bestätigt und Herrn V-N G (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab 15. Dezember 2021 (Zustellung des Mandatsbescheides vom 17. November 2021) entzogen und ordnete an, dass der Beschwerdeführer binnen einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides ein Verkehrscoaching bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu absolvieren hat, stellte weiters fest, dass vor Ablauf von einem Monat, gerechnet ab der Zustellung des gegenständlichen Bescheides keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden darf, entzog mit demselben Bescheid eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung, erkannte einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab und forderte den Beschwerdeführer auf, seinen Führerschein Nr. x unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz, verfasst vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, mit dem Datum vom 4. März 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, die Entscheidung der belangten Behörde über die aufschiebende Wirkung ersatzlos aufzuheben bzw. der ggst. Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen; eine mündliche Verhandlung durchzuführen; in der Sache selbst zu entscheiden und den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Februar 2022, GZ: FE-1800/2021, PAD/21/02127531/001/VW, ersatzlos zu beheben; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe nicht vor dem Lenken und dem damit verbundenen Unfall Alkohol konsumiert, sondern erst nach dem Lenken samt Unfall.

Mit Schreiben vom 7. März 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt behördlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nach Plausibilitätserklärung nicht in Erwägung gezogen worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3

VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. April 2022. Diese wurde mit der Beschwerdeverhandlung im Verfahren LVwG-605032 (Beschwerde gegen Straferkenntnis der belangten Behörde u.a. betreffend die Verwaltungsübertretung Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) verbunden. Zur Verhandlung sind der Beschwerdeführer sowie sein Rechtsvertreter erschienen und wurden die Zeugen GI L und Insp. N (beide PI Grein) sowie B C vernommen. In der Verhandlung stand ein Videodolmetsch für die rumänische Sprache zur Verfügung.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer traf am 9. Oktober 2021 seinen Cousin B C bei diesem zu Hause und konsumierten sie gemeinsam Alkohol. Anschließend lenkte er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, dessen Zulassungsbesitzer der Cousin des Beschwerdeführers ist, und verschuldete er um ca. 00:00 Uhr in N auf der Lx bei StrKm 5,1 einen Verkehrsunfall, indem er in Fahrtrichtung G in einer Rechtskurve von der Straße abkam.
Das Fahrzeug war mit Sommerreifen ausgestattet und es hatte knapp unter Null Grad. Es war kein weiteres Fahrzeug am Unfallgeschehen beteiligt. Beim Unfall wurden das Auto selbst, ein Verkehrsschild, eine Wiese, Bäume und ein Brückengeländer beschädigt, wobei der Wagen nicht mehr ohne fremde Hilfe von der Unfallstelle geborgen werden konnte.
Der Beschwerdeführer stand unter Schock und sah nach, ob es nirgends brannte bzw. kein Kraftstoff auslief. Dann ging er zusammen mit seinem Cousin zu Fuß zu diesem nach Hause. Dort konsumierte er bis ca. 01:00 Uhr zwei Halbe Bier.

Ein am 10. Oktober 2021 um 07:54 Uhr durchgeführter Alkomattest ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft des Beschwerdeführers in Höhe von 0,17 mg/l.

Die in der Folge vom Amtsarzt der belangten Behörde durchgeführte Rückrechnung des Alkoholgehalts der Atemluft des Beschwerdeführers zum Unfallzeitpunkt um 00:00 Uhr unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer angegebenen Nachtrunkmenge von zwei Halben Bier ergab einen Alkoholisierungsgrad des Beschwerdeführers zur Tatzeit in Höhe von 0,484 mg/l.

Der Beschwerdeführer hat am 9. Oktober 2021 morgens und nachmittags je eine Schmerztablette eingenommen (1x Novalgin, 1x Seractil), da er sich am Vortag eine Muskelverletzung im Schulterbereich zugezogen hatte.

Der Beschwerdeführer hatte den oben angeführten Verkehrsunfall verschuldet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Einvernahmen des Beschwerdeführers und der geladenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Strittig war die Menge des vor dem Lenken getrunkenen Alkohols bzw. des Nachtrunks. In den ersten Angaben gegenüber der Polizei am Morgen des 10. Oktober 2021 gab der Beschwerdeführer an, er habe vor dem Lenken zwei Halbe Bier getrunken und danach ebenso. Sein Cousin bestätigte die Angabe hinsichtlich der Höhe des Nachtrunks (je zwei Halbe Bier).
In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer an, er habe vor dem Lenken lediglich ein Bier konsumiert und nach dem Unfall „ein paar Bier".
In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, vor dem Lenken eine Halbe Bier und nach dem Unfall drei Halbe Bier getrunken zu haben. Sein Cousin gab zeugenschaftlich einvernommen an, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall eine Flasche Bier und danach zwei bis drei Flaschen Bier getrunken habe.
Es ist davon auszugehen, dass die Angaben, die der Beschwerdeführer und sein Cousin gleichlautend am Morgen nach dem Unfall den Polizisten gegenüber betreffend die Menge des vom Beschwerdeführer zu sich genommenen Nachtrunks gemacht haben, nämlich zwei Halbe Bier, der Wahrheit entsprechen. Diese sind zu einem Zeitpunkt erfolgt, als beiden noch nicht bewusst war, dass die Angabe der Nachtrunkmenge Folgen hinsichtlich des zum Unfallzeitpunkt angenommenen Alkoholisierungsgrades hat. In der Anzeige war in diesem Zusammenhang auch vermerkt, dass der Beschwerdeführer bzw. sein Cousin nach Aufklärung über die Rückrechnung des Alkoholgehalts ihre Angaben betreffend den Unfallzeitpunkt änderten, was indiziert, dass die nachfolgenden Angaben des Beschwerdeführers bzw. seines Cousins sehr wohl im Bewusstsein der Auswirkungen der Nachtrunkmenge erfolgt sind.

Weiters waren die Zeitangabe hinsichtlich des Alkoholkonsums vor dem Lenken, der Unfallzeitpunkt sowie die Zeitangabe hinsichtlich des letzten Alkoholkonsums vor der Alkomatmessung strittig. Die vom Beschwerdeführer und seinem Cousin gemachten Zeitangaben differierten im Laufe des Behörden- bzw. Beschwerdeverfahrens folgendermaßen:
Bei seiner ersten Aussage gab der Beschwerdeführer an, dass er am 9. Oktober 2021 zwischen 21:30 und 23:00 Uhr zwei Halbe Bier konsumiert und der Unfall sich zwischen 23:00 und 00:00 Uhr ereignet habe. Der letzte Alkoholkonsum sei

am 10. Oktober 2021 um ca. 01:00 Uhr erfolgt, es seien nach dem Unfall wiederum zwei Bier konsumiert worden. Der Cousin des Beschwerdeführers gab an, dass die beiden nach dem Unfall um ca. 00:30 Uhr daheim gewesen seien, danach je zwei Halbe Bier getrunken haben und dann schlafen gegangen zu seien.
Nachdem die Polizisten den Beschwerdeführer und seinen Cousin darüber informiert hatten, dass der bei der Alkomatmessung erzielte Alkoholwert von der Behörde zurückgerechnet wird, gaben beide an, dass der Unfall erst gegen 01:45 Uhr passiert sei.
Auch gegenüber dem Polizisten, der später an der Unfallstelle mit dem Beschwerdeführer gesprochen hat, gab dieser an, dass der Unfallzeitpunkt zwischen 23:00 Uhr und 24:00 Uhr gewesen sei.
In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer an, dass die Unfallzeit am 10. Oktober 2021 gegen 01:00/01:30 Uhr gewesen sei und er danach bis 03:30 Uhr ein paar Bier konsumiert habe.
In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer schließlich an, der Unfallzeitpunkt sei um 01:30 Uhr, jedenfalls vor 02:00 Uhr gewesen und der Nachtrunk sei zwischen 02:00 und 03:00 Uhr erfolgt. Der Zeuge C gab an, dass sich der Unfall gegen 01:00 Uhr, 01:20 oder 01:30 Uhr ereignet habe und der Beschwerdeführer und er um ca. 02:00 Uhr nach Hause gekommen seien und dann bis ca. 04:00 Uhr Bier konsumiert hätten.
Auch hier ist auf das zu den Nachtrunkangaben Ausgeführte hinzuweisen – es ist davon auszugehen, dass die Angaben, welche vom Beschwerdeführer und seinem Cousin zu dem Zeitpunkt, in dem ihnen die Auswirkungen der Menge des Nachtrunks bzw. der angenommenen Unfallzeit noch nicht bewusst waren (nämlich als sie am Morgen nach dem Unfall vernommen wurden), der Wahrheit entsprachen und sie ihre Angaben erst im Wissen um die Auswirkungen der Nachtrunkmenge auf den zur Unfallzeit errechneten Alkoholisierungsgrad geändert haben. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe seiner Freundin im Handychat kurz nach 03:00 Uhr eine gute Nacht gewünscht, weshalb er davon ausgehe, dass er bis dahin Alkohol konsumiert habe, ist diesbezüglich keine Bedeutung beizumessen, da es keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob der Beschwerdeführer tatsächlich bis zu dieser Zeit Alkohol konsumiert hat oder möglicherweise auch schon früher eingeschlafen und zwischendurch aufgewacht ist und ihr möglicherweise auf eine von ihr geschriebene Nachricht geantwortet hat.

Zur Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer eingenommenen Medikamente ist festzuhalten, dass seine Angaben zwischen vier Tabletten Seractil über den Tag verteilt (Anzeige) und eine Tablette Novalgin und eine Tablette Seractil (mündliche Verhandlung) schwankten. Hier ist davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, da er daran eine sehr klare Erinnerung hatte und die eingenommene Tablettenmenge über mehrere Tage so beibehielt, weshalb auch schlüssig ist, dass er sich daran noch konkret erinnert. Zur Einnahme der

genannten Präparate ist auszuführen, dass Novalgin (Wirkstoff: Metamizol) schmerzstillend und fiebersenkend und Seractil (Wirkstoff: Dexibuprofen) zusätzlich entzündungshemmend wirkt. Wie auch in der Fachinformation betreffend die erwähnten Präparate ersichtlich, können diese in Kombination mit dem Konsum von Alkohol zwar eine subjektiv empfundene berauschende Wirkung möglicherweise verstärken, es finden sich jedoch keine Hinweise darauf, dass sie Einfluss auf die Höhe des gemessenen Alkoholgehalts der Atemluft haben. Betreffend das Präparat Seractil wird in der Fachinformation im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol lediglich auf eine mögliche Verstärkung der gastrointenstinalen Nebenwirkungen wie z.B. das erhöhte Risiko für gastrointestinale Blutungen, Ulzerationen oder Perforationen hingewiesen. Die Fachinformation zum Präparat Novalgin enthält den Hinweis, dass Alkoholkonsum die Wirkung von Novalgin verändern kann und zu den möglichen Auswirkungen auf die Verkehrstüchtigkeit wird dezidiert ausgeführt, dass im empfohlenen Dosisbereich keine Beeinträchtigung des Konzentrations- und Reaktionsvermögens bekannt ist, vorsichtshalber aber zumindest bei höheren Dosierungen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung in Betracht gezogen werden und auf das Bedienen von Maschinen, das Führen von Fahrzeugen oder sonstige gefahrvolle Tätigkeiten verzichtet werden sollte.
Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer jedoch am 9. Oktober 2021 lediglich eine Tablette Novalgin (und eine Tablette Seractil – lt. Fachinformation beträgt die maximale Tagesdosis für Erwachsene hier 1200 mg Dexibuprofen) zu sich genommen, was jedenfalls im untersten Bereich der empfohlenen maximalen Tagesdosis liegt (vgl. dazu Pkt. 4.2. der Fachinformation: Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren (> 53 kg) können bis zu 1000 mg Metamizol pro Einzeldosis einnehmen, und dies bis zu 4-mal am Tag in Abständen von 6–8 Stunden, entsprechend einer Tagesmaximaldosis von 4000 mg).
Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Beschwerdeführer jene beiden Tabletten am Vormittag und am Nachmittag des 9. Oktober 2021 zu sich genommen hat und der Unfall erst um ca. 00:00 Uhr passiert ist, weshalb die Wirkungen der Tabletten generell – unabhängig von einem Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol – zum Unfallzeitpunkt nur noch marginal gewesen sei können. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass die Einnahme der beiden genannten Schmerztabletten am 9. Oktober 2021 keinen Einfluss auf den Alkoholgehalt der Atemluft des Beschwerdeführers gehabt hat.

Zum Vorbringen in der Beschwerde, dass weder der Beschwerdeführer noch sein Cousin der deutschen Sprache ausreichend mächtig seien, um ohne Beiziehung eines Dolmetschers für die rumänische Sprache konkrete Angaben zu tätigen oder Vorhalten und Fragen sogleich zu verstehen und zu beantworten, ist Folgendes festzuhalten: Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht stand eine Dolmetscherin für Rumänisch zur Verfügung, welche vom Beschwerdeführer teilweise in Anspruch genommen wurde. Er verstand den

Großteil der an ihn auf Deutsch gerichteten Fragen und bediente sich der Dolmetscherin vornehmlich bei längeren Antworten. Sein Cousin verstand noch etwas besser Deutsch als er und konnte sich auch etwas besser verständigen. Es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass die von den Polizisten im Rahmen der ersten Einvernahme an den Beschwerdeführer und seinen Cousin gestellten Fragen, insbesondere wann der Unfall geschehen ist und wieviel der Beschwerdeführer vorher und nachher getrunken hat, von ihm und seinem Cousin ohne Probleme verstanden wurden und beantwortet werden konnten, wie auch von beiden in der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Polizisten bestätigt wurde.

Dass der Beschwerdeführer beim Lenken des Kraftfahrzeuges zum fraglichen Zeitpunkt einen Verkehrsunfall verschuldet hatte, wurde von diesem in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und ergibt sich dieser Umstand auch aus dem dem Beschwerdeführer zugestellten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. Mai 2022, GZ: LVwG-605032/14/KH, welches dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung zugestellt worden ist und worin seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde zu Punkt 1 (Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs. 1b iVm 5 Abs. 1 StVO) als unbegründet abgewiesen wurde, zu Punkt 3 (Verwaltungsübertretungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO) insoweit stattgegeben wurde, als die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wurde und zu Punkt 4 (Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO) als unbegründet abgewiesen wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wird gemäß § 26 Abs. 1 FSG beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.
Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 35 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene gegebenenfalls im Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist auf Antrag eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen; wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist in beiden Fällen eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu erteilen. Nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,84 mg/l) gelenkt und dabei einen Unfall verschuldet. Damit hat der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen und somit eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht, wofür entsprechend der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung (§ 26 Abs. 1 FSG), wenn der Lenker dabei einen Verkehrsunfall verschuldet hat, eine Mindestentzugsdauer von 3 Monaten vorgesehen ist.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kfz erstmals eine Übertretung gemäß § 99 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der Mindestentzugsdauer begnügt.

Die belangte Behörde hat mit der Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden, sodass eine Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG entfallen kann.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers aufgrund der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG für mindestens drei Monate zu entziehen hatte, sodass sich die vorliegende Beschwerde im Ergebnis als unbegründet erweist.

Da der Entzug ausländischer Nicht-EWR-Lenkberechtigungen oder EWR-Lenkberechtigungen anderer Staaten im Sinn des § 30 Abs. 2 FSG unter Anwendung der §§ 24 bis 29 FSG zu erfolgen hat, war gemäß § 25 Abs. 1 FSG auszusprechen für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird und da, dies im fünften Punkt des Spruches des bekämpften Bescheides unterblieben ist, war dieser Spruchpunkt entsprechend zu berichtigen.

Zum Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist auf den gesondert ergangenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. März 2022, GZ: LVwG-652345/2/MS, zu verweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß